Landwirtschaftskammer Österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen
DW: 8573
p.majcen@lk-oe.at
GZ: II/1-1016/Ma-85

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Herrengasse 7
1010 Wien

Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)
GZ: BMI-LR1341/0007-III/1/2016

Wien, 27. Oktober 2016

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Schalldämpfer § 17 Abs. 3a WaffenG
Die neu geschaffene Möglichkeit in § 17 Abs. 3a WaffenG, wonach Unternehmen für Arbeitnehmer zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild gehört, eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbes und Besitzes von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalls vorzusehen, ist äußerst positiv.

Die Ausnahme geht allerdings nicht weit genug.

Nicht nur das Gehör von hauptberuflich mit dem Abschuss von Wild beschäftigten Arbeitnehmern ist schützenswert. Dies gilt ebenso für das Gehör von allen Jagdausübungsberechtigten, sofern sie regelmäßig dem Schussknall ausgesetzt sind. Werden Jagdhunde geführt, gebietet auch das Tierwohl den Hund vor Gehörschäden zu schützen. Jagdausübungsberechtigte, die den Nachweis erbringen, dass sie eine Abschussverpflichtung zu erfüllen haben, soll ebenfalls über Antrag eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Erwerbs und Besitzes von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalls für das eigene Revier erteilt werden.

Textvorschlag:
(3b) Sofern der Jagdausübungsberechtigte den Nachweis erbringt, dass er eine Abschussverpflichtung zu erfüllen hat, kann die Behörde auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten Ausnahmen vom Verbote des Erwerbes und Besitzes einer bestimmten Anzahl an Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalls für Schusswaffen der Kategorie C und D erteilen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden.

Als Nachweis kann ein Jagdpacht- oder Abschussnehmervertrag in Verbindung mit dem zugehörigen Abschussplan und allenfalls der Abschusslisten der letzten Jahre dienen.

Ergänzend sei erwähnt, dass die Verwendung von Schalldämpfern in vielen Ländern der EU und des Schengen Raums gänzlich frei ist, oder werden aus Lärmschutzgründen auf Antrag Bewilligungen erteilt zB Frankreich, Finnland, Norwegen, Dänemark, Großbritannien, Schweden etc.

Befürchtungen, dass durch die Verwendung von Schalldämpfern ein Sicherheitsrisiko entstehen würde, da der Schussknall gedämpft wird, kann entgegengehalten werden, dass der Schuss nach wie vor deutlich zu hören ist. Es wird lediglich der Schalldruckpegel eines großkalibrigen Kugelgeschosses am Ohr auf unter 130 Dezibel und daher unter die Schmerzgrenze gedämpft.

Sollte die generelle Freigabe von Schalldämpfern, die den Schussknall unter die gesundheitsgefährdende Schwelle, jedoch nicht unter 120 Dezibel dämpfen, in Betracht kommen, unterstützt die Landeswirtschaftskammer Österreich diesen Vorschlag.
Durch den Wegfall der zahlreichen Genehmigungsverfahrens entstünde eine tatsächliche Verwaltungsvereinfachung.

Nachtsichtgerät
Darüber hinaus sollte im Zuge der Novelle ebenfalls eine Möglichkeit geschaffen werden, eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes von, auf Zielfernrohre montierte Nachtsichtgeräte, zu ermöglichen.
Über Antrag des Jagdausübungsberechtigten, der den Nachweis erbringt, dass es in seinem Revier regelmäßig zu Schäden durch Schwarzwild kommt, soll die Behörde die Verwendung derartiger Vorrichtungen mit Bescheid erlauben können. Diese Bewilligung soll befristet und an Auflagen gebunden werden können.

In Teilen von Österreich ist die Landwirtschaft von Schwarzwildschäden massiv betroffen. Die Bejagung der, Großteils nachtaktiven, intelligenten Tiere ist äußerst schwierig. Jede Erleichterung der Bejagung ist seitens der Landwirtschaft zu begrüßen und stellt auch hinsichtlich des Tierwohls eine Verbesserung dar, da Schüsse gezielter abgegeben werden können.

Durch die Erteilung der Bewilligung an bestimmte Personen durch Bescheid hat die Behörde die Kontrolle, wer derartige Vorrichtungen besitzen und verwenden darf und kann diese Bewilligung befristen und Auflagen erteilen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich